

Aktenzeichen:

4 RJ 229/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt

an Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagten
am 8. Oktober 1964

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 29. September 1964 unter
Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter S c h m i t t
und Bundesrichter M e l l w i t z
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter S c h m i d t
und Bundessozialrichter B e n e d y c z u k
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 26. Februar 1964 wird mit den ihm zugrunde
liegenden Feststellungen aufgehoben und der Rechts-
streit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der 1919 geborene Kläger war nach seiner Schulentlassung als Ziegeleiarbeiter, Nieter sowie angelernter Flugzeug- und Motorenbauer tätig; 1940 erfolgte eine Umschulung zum Fräser. Nach der Entlassung aus dem Wehrdienst war er von Ende 1945 bis Ende 1947 Metallarbeiter. Seitdem übt er keine Erwerbstätigkeit mehr aus. Im Juli 1953 hatte der Kläger einen Verkehrsunfall mit schweren Folgen. Wegen dieses Unfalls erhält er eine Rente von dem Amt für Verteidigungslasten der Stadt Osnabrück.

Die Beklagte entzog dem Kläger durch Bescheid vom 15. Februar 1962 die ihm im Jahre 1954 bewilligte Invalidenrente mit der Begründung, er sei wieder in der Lage, leichte bis mittelschwere Arbeiten - überwiegend im Sitzen - als Metallarbeiter zu verrichten; Berufsunfähigkeit liege deshalb bei ihm nicht mehr vor.

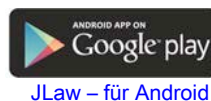
Die ärztlicherseits angeregten und von der Beklagten eingeleiteten Maßnahmen zur Berufsförderung hatten keinen Erfolg; der Kläger erklärte, er sei außerstande zu arbeiten.

Das Sozialgericht (SG) hat die gegen den Entziehungsbescheid erhobene Klage abgewiesen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Berufung des Klägers hin das Urteil des SG und den Entziehungsbescheid der Beklagten aufgehoben. Es hat ausgeführt: Für die Beurteilung, ob der Kläger wieder berufsfähig sei, komme es auf die Verhältnisse zur Zeit der Rentenentziehung an. Der Beklagten sei zuzugeben, daß sich der Unfallfolgezustand auf chirurgischem Gebiet in der Zeit von 1954 bis 1962 gebessert habe. Ob auch eine Änderung in den von der Kopfverletzung ausgehenden Beschwerden eingetreten sei, sei ungewiß. Aus dem von dem Facharzt für Psychiatrie und Neurologie Dr. Sch..... erstatteten Gutachten vom 6. Dezember 1962 ergebe sich jedoch, daß sich bei dem Kläger von 1956 an eine psychogene Überlagerung mit den Erscheinungen der Pseudodemenz und des demonstrativen Verhaltens entwickelt habe. Die Auffassung von Dr. Sch....., daß diese Erscheinung nicht als Krankheit oder Gebrechen gewertet werden könne und die Leistungsfähigkeit des Klägers nicht beeinflusse, vermöge nicht zu überzeugen. In seinem Gutachten komme Dr. Schwabe zu der Überzeu-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gung, daß der Kläger "bei verständiger Anleitung seine psychogene Fehlhaltung überwinden" könne. Danach sei auch der Sachverständige der Überzeugung, daß die eigene Kraft des Klägers nicht ausreiche, um sich von den Hemmungen, die jeder Arbeitsleistung entgegenstünden, frei zu machen. Deshalb könne nicht bejaht werden, daß der Kläger zur Zeit der Entziehung der Rente berufsfähig gewesen sei. Diese Meinung werde bestärkt durch den Eindruck, den das Gericht bei der persönlichen Anhörung des Klägers von ihm gewonnen habe und durch den Umstand, daß der Kläger seit Jahren jeder Arbeitsleistung entwöhnt sei.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Klage abzuweisen,
hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte rügt die Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften. Sie greift die Feststellung des LSG, die eigene Kraft des Klägers reiche nicht aus, um sich von den Hemmungen, die jeder Arbeitsleistung entgegenstünden, frei zu machen, als unrichtig und verfahrensmäßig fehlerhaft zustandegekommen an. Diese Feststellung könne nicht auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Schumann von 6. Dezember 1962 gestützt werden. Das LSG berufe sich dazu zu Unrecht auf die Worte des Gutachtens, daß der Kläger "bei verständiger Anleitung seine psychogene Fehlhaltung überwinden" könne. Dieser Satz sei aus dem Gesamtzusammenhang gelöst und dann mißverstanden worden. Für das LSG hätte die Pflicht bestanden, den Sachverhalt genau aufzuklären; es hätte den Sachverständigen nach der Bedeutung der angeführten Stelle befragen oder ein weiteres Gutachten beiziehen müssen.

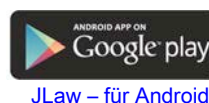
Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Er ist der Meinung, die Beklagte habe Mängel im Verfahren vor dem LSG nicht "in der notwendigen substantiierten Form" gerügt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

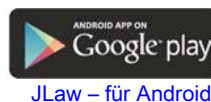
Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft.

Das Vorbringen der Beklagten richtet sich dagegen, daß die Feststellung des LSG, die eigene Kraft des Klägers reiche nicht aus, um sich von seiner Fehlhaltung zu lösen, die Überzeugung von Dr. Schwabe wiedergebe. Mit diesem - in der Revisionsbegründung näher substantiierten (§ 164 Abs. 2 SGG) - Vorbringen hat die Beklagte einen Verfahrensfehler gerügt. Das LSG hat bei seiner Annahme die Grenzen seines Rechts, sich seine richterliche Überzeugung aus dem Gesamtinhalt des Verfahrens frei zu bilden (§ 128 Abs. 1 SGG), überschritten. Es glaubte, Berufsunfähigkeit bei dem Kläger zur Zeit der Entziehung der Rente annehmen zu können, weil Dr. Sch... auch ausgeführt hat, daß der Kläger "bei verständiger Anleitung seine psychogene Fehlhaltung überwinden" könne. Dieser Satzteil ist vom LSG unmotiviert aus dem sehr umfangreichen Gutachten herausgegriffen und überbewertet worden. Er rechtfertigt die Annahme des LSG nicht. Der Gutachter führt vielmehr ausdrücklich aus, daß sich zwar beim Kläger von 1956 an eine psychogene Überlagerung mit den Erscheinungen der Pseudodemenz und des demonstrativen Verhaltens entwickelt habe, daß aber dadurch die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht beeinträchtigt werde. Es handle sich hierbei um bewußtseinsnahe Verhaltensstörungen, deren Überwindung dem Kläger, dessen Willenskraft nicht gestört sei, zugemutet werden könne. Diese Ausführungen des Gutachters können wohl nur dahin verstanden werden, daß eine Neurose mit Krankheitswert, die den Kläger berufsunfähig machen könnte, nicht vorliegt. Da das LSG seine Entscheidung auf eine offensichtliche Nebenäußerung des Sachverständigen stützt, ist es von der Pflicht, bei der Überzeugungsbildung alle Umstände sachgemäß abzuwägen, abgekommen.

Die Beklagte rügt auch mit Recht, daß das Berufungsgericht bei



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

Zweifeln über die Bedeutung der schon mehrfach wiedergegebenen Stelle des Gutachtens den Sachverständigen hätte befragen und um Aufklärung bitten müssen (§ 103 SGG).

Die von der Beklagten gerügten Verfahrensmängel machen die Revision statthaft. Die damit zulässige Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil beruht auf den angeführten Verfahrensmängeln. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG, wenn es die Verfahrensfehler vermieden hätte, zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre. Das Urteil des LSG ist daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Weil es an hinreichenden Feststellungen zur Frage der Berufsunfähigkeit des Klägers fehlt, ist eine Entscheidung durch den Senat untunlich. Der Rechtsstreit ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Über die Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in seinem Urteil mit zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)